

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 46 (1951)
Heft: 3

Rubrik: Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Süden gesehen auch weit weniger großartig anzuschauen ist, kein »Nationalheiligtum« geworden. Das muß man immerhin bedenken, bevor man zu Gericht sitzt. Es gibt aber auch jenseits der Berge Tausende von Bergfreunden, die wissen, daß das Matterhorn ein besonderer Berg ist, und denen die krämerische Ausbeutung des stolzen Gipfels gleich widerwärtig wäre wie uns; und vor allem weiß die italienische Regierung, wie schwer sie das schweizerische Nationalgefühl verletzen würde, wenn sie dem Bau der entwürdigenden Bahn ihre Zustimmung gäbe. Nun verbindet uns aber mit kaum einem Lande eine so altbewährte Freundschaft wie mit Italien; keines ist in Bern durch einen besseren Kenner und herzlicheren Freund der Schweiz vertreten als es.

Hier muß und wird, dessen sind wir gewiß, zwischen den Landesregierungen das befreiende Wort gesprochen werden. Von dieser Überlegung ausgehend, haben wir denn auch schon vor Monaten dem schweizerischen Bundesrat in einem Briefe die Auffassung des Heimatschutzes dargelegt und ihn ermutigt, in Rom freundschaftlich zur Kenntnis zu bringen, wie das Schweizervolk in dieser Sache empfinde. Inzwischen hat der Bundesrat bekanntgegeben, daß er die allgemeine Beunruhigung der schweizerischen Öffentlichkeit verstehe und sich des bedrohten Berges annehmen werde. So glauben wir denn, daß die Sache auf guten Wegen sei. Auch in andern Ländern ist man einmütig in der Verurteilung des respektlosen Planes. Auf das Matterhorn wird, dessen sind wir gewiß, keine Bahn gebaut werden.

Nichtsdestoweniger möchten wir unsere Mitglieder sehr ermuntern, die von der welschen Schweiz aus in Umlauf gesetzten Einsprachebogen, wenn sie ihnen zu Gesicht kommen, herzlich mit ihrer Unterschrift zu versehen¹. *Red.*

¹ Voir Heimatschutz No 2 (français), p. 59.

Chronik

Die Autostraße nach Saas-Fee.

Bis zum Sommer dieses Jahres war Saas-Fee neben Zermatt der einzige große Fremdenplatz unseres Landes, den man nicht im Auto erreichen konnte. Die Bergfreunde waren glücklich über die Oase der Bergstille. Aber für die Bewohner des Dorfes war die schlechte Verbindung mit der Außenwelt auf die Dauer allzu unbequem.

Zugleich wußten sie aber, wie sehr ihr Bergdorf um seiner köstlichen Ruhe willen geschätzt und aufgesucht wurde. So fanden sie eine Lösung, der auch der Heimatschutz voll auf zustimmen kann: Sie führten die Straße von Saas-Grund nur bis in die Nähe des Dorfes, wo in einem losen Lärchengehölz der Stand- und Kehrplatz für die Wagen und die Schöpfe und Werkstätten für ihre Aufbewahrung und Pflege errichtet wurden.

Dabei riefen sie schon für die Planung den Leiter unserer Bauberatungsstelle als Fachmann herbei, und nach seinen Angaben wurde die Anlage ausgeführt.

Vom Wagenhof gelangt der Reisende auf einem schönen, ebenen Weg in ein paar Minuten ins Dorf.

Wir möchten Behörden und Bürger von Saas-Fee auch an dieser Stelle zu der gefundenen Lösung beglückwünschen und ihnen für

die Zusammenarbeit mit dem Heimatschutz danken.

Der Gemeinderat von Saas-Fee hat übrigens auch das Anbringen von Neon-Lichtreklamen und Lichtschriften im Dorf verboten. Anlaß dazu gab der Plan eines ortsansässigen Gewerbetreibenden, der sein Haus mit einer großstädtischen, rotleuchtenden Schokoladereklame verzieren wollte. Auf unsere Vorstellungen hin hat der Gemeinderat dann ein für das ganze Dorf geltendes Verbot erlassen. Auch hierfür sei ihm Dank und Anerkennung gezollt.

Aus dem Bundesgericht.

Am 27. Juni hat das Bundesgericht die Beschwerde des Wirtes des Bergrestaurants Felsenegg auf dem Kamm des Uetliberges abgelehnt, der vom Regierungsrat die Öffnung der Gratstraße bis zu seiner Wirtschaft für den Auto- und Motorradverkehr erzwingen wollte. Sehr richtig stellte das Bundesgericht fest, daß die kaum drei Meter breite, auch an Werktagen von zahlreichen Spaziergängern benützte Straße den in der Natur Erholung Suchenden vorbehalten bleiben müsse. Der Regierungsrat befinde sich durchaus im Recht, wenn er ihre Interessen den persönlichen des Gastwirtes voranstelle. Der Rekurs, der den Entscheid des Regierungsrates als willkürlich bezeichnete, wurde einstimmig abgewiesen.

Die bundesgerichtliche Praxis in diesen Fragen, die sich in den letzten Jahren entwickelt hat, ist hoch erfreulich.

Wir danken unserem obersten Gerichtshof, daß er den Schutz unserer Orts- und Landschaftsbilder, Aussichtspunkte und Erholungsgebiete so entschieden als ein öffentliches Interesse anerkennt.

Baselland.

Die Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimatschutz des Kantons Baselland erließ folgendes, sehr beachtenswertes »Regulativ« für ihre Vertrauensleute:

§ 1. Die Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimatschutz Baselland ist die Dachorganisation aller privaten Körperschaften, die sich im Kanton Baselland mit der Erhaltung von Natur- und Kulturdenkmälern, dem Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und der Gestaltung der heimatlichen Landschaft befassen. Sie strebt eine enge Arbeitsgemeinschaft und Fühlungnahme unter den ihr angeschlossenen Körperschaften an und vertritt die Interessen des Natur- und Heimatschutzes nach außen.

Für die Arbeitsgemeinschaft tätige Vertrauensleute werden durch die Gemeinde und den Ausschuß bezeichnet. Sie fördern in ihrer Gemeinde im Rahmen der in Al. 1 genannten Ziele die Fragen des Natur- und Heimatschutzes und stehen mit dem Ausschuß in enger Verbindung.

§ 2. Sehr wichtig ist die Arbeit der Vertrauensleute in folgenden Einzelaufgaben: Erhaltung der Ufergehölze und Neubepflanzung der Ufer, Mitberatung bei der Durchführung von Bachkorrekturen, Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen, Maßnahmen gegen die Wasserentnahme aus den Bächen (Einsprachen bei Konzessionsgesuchen), Erhaltung und Neuanpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Windschutzstreifen, Mitberatung bei Feldregulierungen, Durchführung von Straßenkorrekturen im Sinne des Natur- und Heimatschutzes, Einschreiten gegen die Ablagerung von Schutt und Abfällen aller Art an Waldrändern,

Hecken und Ufern usw., Vorschläge an die Gemeinden zur Ablagerung von Schutt und Abfällen, Verschönerung von Dorfplätzen durch Pflanzung von Bäumen und Sträuchern, Mitberatung bei Häuser- und Brunnenrenovationen im Sinne einer harmonischen Einfügung in das Ortsbild, Mitberatung bei Bauabsichten von Gemeinden und Privaten im Sinne des Heimatschutzes (möglichst vor der Planaufgabe), Wahrung althergebrachter Namen bei der Benennung neuer Straßen.

§ 3. Bei all diesen Beratungen und Einsprachen gelangen die Vertrauensleute zunächst an die örtliche Gemeinde. Haben sie hiebei keinen Erfolg, so wird ihnen die Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimatschutz Baselland mit Rat und Tat zur Seite stehen. Die Meldung soll an das Sekretariat in Muttenz (Tel. 9 32 74) erfolgen. Das Ergebnis der Verhandlungen der Arbeitsgemeinschaft mit den Behörden wird den betreffenden Vertrauensleuten mitgeteilt.

§ 4. Um den Vertrauensleuten die Arbeit zu erleichtern, erhalten sie die regierungsrätliche Verordnung betr. Natur-, Pflanzen- und Heimatschutz vom 29. September 1924 und das Organisationsstatut der Arbeitsgemeinschaft.

Damit der Gedanke des Natur- und Heimatschutzes in der Öffentlichkeit zum Durchbruch gelangt, braucht es noch viel Ausdauer und Liebe zur Heimat. Meist erfährt eine Idee erst nach mehrmaliger Bearbeitung ihre Verwirklichung.

Muttenz, den 8. September 1950.

*Arbeitsgemeinschaft für Natur-
und Heimatschutz Baselland*
Sekretariat.

Berichtigung.

Herr Carl Bürgi-Trescher, ein Nachfahre der Eigentümer der ersten Unterkunftsstätte auf Rigi-Kulm, macht uns darauf aufmerksam, daß die Familie Bürgi die Kulmhäuser während drei Generationen als blühendes Unternehmen geführt hat und daß der Zusammenbruch erst erfolgte, als das Unternehmen in andere Hände übergegangen war. Wir bitten unsere Leser um Kenntnisnahme.

Buchbesprechungen

Luzerner Speicher

Aus der Reihe der »Schweizer Heimatbücher« (Verlag Paul Haupt, Bern) sei das Bilderheft »Luzerner Speicher aus dem Amte Willisau« besonders hervorgehoben. Denn diese eindrucksvolle Bilderreihe von wenigbekannten Holzbauten, die Johann Kandid *Felber* kulturgeschichtlich und baukundlich aufschlußreich kommentiert, kann auch dem praktischen baulichen Heimatschutz bei Erneuerungen und Neubauten gute Dienste leisten. Die der Ge-

treidelagerung dienenden bäuerlichen Kleinbauten haben im hügeligen Luzerner Hinterland eine eigene, charakteristische Bauform erhalten, welche sie beispielsweise von den bekannteren Emmentaler Speichern deutlich unterscheidet. Als alteingewurzelte Holzkonstruktionen kommen hier Strickbau (wie beim Chalet) und Ständerbau nebeneinander vor. Kennzeichnend sind der kleine dreieckige »Gerschild« über der Giebelfront und die schützenden »Klebdächli« über den beiden Geschossen. Anregend wirken